

## Vertragsbedingungen für die Ergänzungsbetreuung in der Ganztagschule\* und der Verlässlichen Grundschule an der Herbert-Hoover-Schule

### Allgemeines

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind Schüler/in der Herbert-Hoover-Schule ist. Die Betreuung endet spätestens mit dem Abschluss der Grundschule. Schüler, die nach Beendigung der 4.Klasse auf eine weiterführende Schule wechseln, können noch bis zum Ende der Sommerferien die Ferienbetreuung nutzen. Im Rahmen der Ferienbetreuung sind 23 Schließtage festgelegt.

### Monatliches Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Zusatzangebote im Rahmen der Ganztagschule erhebt der Träger von den Eltern/Sorgeberechtigten ein Entgelt. Für die jeweiligen Betreuungsbausteine ist von der Landeshauptstadt Stuttgart eine Jahresgebühr festgelegt, die in 11 Monatsraten (September bis Juli) zu entrichten ist. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Höhe des monatlichen Entgelts richtet sich nach dem gewählten Baustein sowie nach der im Haushalt lebende Anzahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie.

### Fälligkeit und Höhe des Betreuungsentgelts

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme in die Ganztagschule und wird jeweils zum Anfang eines Monats mittels Lastschriftverfahren abgebucht.

Das Betreuungsentgelt ist zu Beginn eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und wird, auch während der Fehl- und Ferienzeiten, durchgehend (mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August) erhoben.

Der Beitragseinzug erfolgt über das **Lastschriftverfahren**. Überweisungen, Daueraufträge und Bareinzahlungen sind nicht möglich. Bankgebühren durch Rücklastschriften bei fehlgeschlagenen Lastschriften oder aktivem Widerspruch des Kontoinhabers, sind vom Kontoinhaber zu tragen und werden über das Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Entgelt für ein Betreuungsjahr (September bis Schuljahresende bzw. für den Baustein Ferienbetreuung bis Ende der Sommerferien) entspricht 11 Monatsbeiträgen. Maßgebend für das Entgelt sind die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres. Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres sind die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt entscheidend.

Erfolgt die Aufnahme ausnahmsweise im laufenden Betreuungsjahr, ist das Entgelt für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten. Treten während des Betreuungsjahres Veränderungen ein, die einen niedrigeren Beitrag zur Folge haben, wird dies auf schriftlichen Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.

Eine Aussetzung der Entgeltschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen, oder personellen oder aus Gründen höherer Gewalt zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung im Rahmen der Ganztagschule erfolgen kann. Bei Neuaufnahme und auch bei ausnahmsweise genehmigten Änderungen im laufenden Monat ist immer der volle Monatsbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu entrichten (Begründung: Die Höhe der Monatsbeiträge sind ganzjährig umgerechnet).

Eine zukünftige Anpassung der Entgelthöhe entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart bleibt vorbehalten.

### Reduzierung bzw. Erlass des Betreuungsentgelts

Eltern/Sorgeberechtigte, die eine **Bonuscard** für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben (für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard der Eltern/Sorgeberechtigten bzw. ab Vollendung des 6. Lebensjahres die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend), werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres von dem Entgelt für die Schulkindbetreuung befreit.

Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre **FamilienCard**-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, zahlen für das aktuelle Kalenderjahr ein ermäßigtes Entgelt.

### **Essensgeld**

Das Essensgeld wird in der Ganztagschule direkt über den Caterer abgerechnet. Bei Kindern, die eine „BonusCard“ besitzen, reduziert sich das Essensgeld bis auf einen Eigenbetrag der Eltern. Es gelten die jeweiligen aktuellen Voraussetzungen der Stadt Stuttgart.

### **Informationspflicht durch den/die Sorgeberechtigte/n**

Veränderungen von Adressen, Telefonnummern und weiteren Kontaktdaten sind der Teamleitung schnellst möglich mitzuteilen. Ebenso sind Veränderungen der familiären Situation (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Trennung, Umzug), eine Veränderung der Abhol-/Heimgehzeiten des Kindes sowie eine Veränderung der Erlaubnisregelungen mitzuteilen. Die Angabe der Kontonummer ist verpflichtend, auch wenn in der derzeitigen Betreuungsform als Bonuscard-Inhaber kein Elternbeitrag anfällt.

Zur Festsetzung des Entgelts besteht Auskunftspflicht. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass keine Entgeltermäßigungsgründe bestehen. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind auch verpflichtet, dem Träger mitzuteilen, wenn ein Entgeltermäßigungsgrund weggefallen ist. Dem Träger entgangene Entgelte aufgrund eines nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilten Wegfalls eines Ermäßigungsgrundes werden rückwirkend eingezogen.

### **Aufsichtspflicht**

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Ganztagschule und endet, wenn das Kind die Schule verlässt.

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder in der Schule erscheinen und haben dies, wenn notwendig, durch geeignete Kontrollen sicher zu stellen. Für den Weg zur und von der Schule sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Schule die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Sorgeberechtigten besuchen.

Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Schule abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Die Sorgeberechtigten haben die Pflicht, ihr Kind frühestmöglich in der Schule und beim sozialpädagogischen Träger zu entschuldigen, wenn es die Einrichtung nicht besucht.

### **Versicherungen bzw. Haftung**

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern/ Sorgeberechtigten dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe, Ausstattung und persönliche Gegenstände etc wird nicht gehaftet. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/ Sorgeberechtigten.

### **Erkrankung des Kindes**

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Es findet in gleicher Weise Anwendung wie in der Schule.

### **Änderung des Betreuungsumfangs bzw. Abmeldungen/ Kündigungen durch den/die Sorgeberechtigte/n**

Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres bzw. für die Ferienbetreuung bis zum Ende der Sommerferien des jeweiligen Schuljahres.

Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss die Kündigung bis zum **30. Juni** des jeweiligen Jahres beim Träger der Schulkindbetreuung eingegangen sein. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Vorzeitige Abmeldungen während des Schuljahres können nur aus einem Grund (Umzug in einen anderen Schulbezirk) berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats beim Träger der Schulkindbetreuung vorliegen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind die 4. Klasse vollendet hat und in die 5. Klasse überwechselt.

Der für das Schuljahr verbindlich gebuchte Betreuungsumfang (die Buchung muss spätestens bis 15.07. jeden Jahres erfolgen) sowie die bei der Anmeldung gültigen Bedingungen, die sich auf die Höhe des Entgelts auswirken (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) haben grundsätzlich für die Dauer des gesamten Schuljahres Gültigkeit. Eine Änderung des Betreuungsumfangs im Laufe des Schuljahres ist nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen und ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist.

### **Änderungen bzw. Kündigung durch den Träger**

Der Träger der Zusatzangebote in der Ganztagschule kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- unentschuldigte Fehlzeiten: Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- fehlende Mitwirkung und wiederholte Nichtbeachtung der in diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung
- Zahlungsverzug: Zahlungsrückstände des monatlichen Entgelts und/oder Essenentgelts und/oder Rücklastgebühren trotz schriftlicher Zahlungserinnerungen. Mit der 3. Zahlungserinnerung (Mahnung) eines offenen Beitrags erfolgt die Kündigung. Mahnungen/ Kündigungen gelten auch, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Bei einer Kündigung aufgrund Zahlungsverzugs kann eine erneute Anmeldung zurückgewiesen werden.
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- besonders schwerwiegende Gründe: z.B. zeitweiliges Hausverbot oder endgültiger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe,
- Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Falls die Weiterführung einer Gruppe im nächsten Schuljahr nicht sichergestellt werden kann, kann der Träger diesen Vertrag bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres kündigen.

### **Fotos, Film- und Tonaufnahmen**

Im Rahmen unserer internen Erziehungs- und Bildungsarbeit werden Beobachtungen, Fotos, Film- und Tonaufnahmen von Ihrem Kind gemacht. Mit den Beobachtungen und Dokumentation können die pädagogischen Mitarbeiter/innen die Aufmerksamkeit auf wichtige Entwicklungs- und Bildungssegmente Ihres Kindes richten. Sie dienen auch als Grundlage für den Austausch mit Ihnen. Die Entwicklungsdokumentation gehört zu unserem pädagogischen Auftrag. Dazu zählen wir die Bildungs- und Lernschritte Ihres Kindes zu dokumentieren, Räume der Einrichtung kreativ zu gestalten, die Sammelmappe/das Portfolio Ihres Kindes zu illustrieren und die Sammelmappe/ das Portfolio anderer Kinder (gemeinsame Spielsituationen, gemeinsame Aktivitäten) zu illustrieren. Datenschutzgerecht werden die Foto- und Filmaufnahmen der Beobachtungen unter Verschluss in unserer Einrichtung aufbewahrt.

\*Zur besseren Lesbarkeit ist mit dem Begriff Ganztagschule immer die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und das pädagogische Angebot im Rahmen der Ganztagschule gemeint.